

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie haben es gehört: Der Bundesrat hat diesen Frühling den sogenannten Zusatzbericht verabschiedet, der sich zum Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht äussert. Der Bundesrat hat darin untersucht, wie man Widersprüche zwischen dem Initiativrecht und dem Völkerrecht vermeiden oder zumindest entschärfen kann. Dabei hat der Bundesrat mehrere Massnahmen geprüft und schliesslich zwei Massnahmen vorgeschlagen.

Ihre Staatspolitische Kommission unterstützt mit der Kommissionsmotion, die jetzt zur Abstimmung vorliegt, den ersten Vorschlag des Bundesrates, nämlich eine Erweiterung des Vorprüfungsverfahrens. Wir haben ja schon heute ein Vorprüfungsverfahren. Wir haben vorgeschlagen, dieses zu erweitern, indem die Verwaltung – der Bundesrat schlägt hier einerseits das Bundesamt für Justiz und andererseits die Direktion für Völkerrecht vor – künftig das Initiativkomitee noch vor der Unterschriftensammlung auf mögliche Widersprüche zum Völkerrecht aufmerksam machen würde. Das wäre eine juristische Stellungnahme, die aber für das Initiativkomitee nicht bindend wäre. Es wäre in dieser ersten Phase sozusagen ein Rat, allenfalls den Text noch einmal anzuschauen. Das Initiativkomitee wäre aber nicht verpflichtet, den Initiativtext abzuändern. Auch die heute bestehende Kompetenz der Bundesversammlung, über die Gültigkeit von zustandegekommenen Volksinitiativen zu entscheiden, würde nicht angetastet. Die Frage, wann eine Initiative für ungültig erklärt wird, würde gemäss den heutigen Vorgaben der Bundesverfassung ebenfalls beibehalten: Wenn zwingende Bestimmungen des Völkerrechts nicht eingehalten würden, würde die Initiative für ungültig erklärt.

Zu Herrn Ständerat Reimann: Sie haben gesagt, der Bundesrat solle klären, was zwingendes Völkerrecht ist und was nicht. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass «zwingendes Völkerrecht» ein rechtlicher Begriff ist: Das Völkerrecht definiert, was zwingendes Völkerrecht ist. In der Bundesverfassung ist von den «zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts» die Rede; was zwingende Bestimmungen sind, entscheidet die Bundesversammlung. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Bundesversammlung darauf verzichten will, diese Entscheidung vorzunehmen. Da besteht auch ein bestimmter Ermessensspieldraum. Es geht also nicht um das zwingende Völkerrecht, sondern um die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts. So steht es heute in der Bundesverfassung. Ihre Kommission hat entschieden, dass sie daran nichts ändern und weiterhin auf dieser Grundlage entscheiden will, wann eine Initiative für ungültig erklärt wird und wann nicht.

Ich komme auf das Vorprüfungsverfahren zurück, um das es hier geht. Der Bundesrat hat vorgesehen, dass ein kurzer Vermerk zum Ergebnis der Vorprüfung auf den Unterschriftenbogen aufgedruckt würde. Wir sehen das als eine Dienstleistung für die Initiantinnen und Initianten und gleichzeitig als eine Entscheidhilfe für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Es ist also das Gegenteil einer Entmündigung; es trägt dazu bei, dass jene, die eine Initiative unterschreiben wollen, vermehrt Transparenz haben. Mit Transparenz können wir die Qualität des demokratischen Prozesses unterstützen.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Bundesrat die Annahme der Kommissionsmotion.

07.477

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

*Der Initiative wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite à l'initiative*

11.3751 Angenommen – Adopté

11.012

Verwendung von Symbolen, welche extremistische, zu Gewalt und Rassendiskriminierung aufrufende Bewegungen verherrlichen, als Straftatbestand. Bericht des Bundesrates zur Abschreibung der Motion 04.3224

Utilisation de symboles de mouvements extrémistes appelant à la violence et à la discrimination raciale comme norme pénale.

Rapport du Conseil fédéral concernant le classement de la motion 04.3224

Abschreibung – Classement

Bericht des Bundesrates 30.06.10 (BBI 2010 4851)

Rapport du Conseil fédéral 30.06.10 (FF 2010 4427)

Bericht RK-NR 24.03.11

Rapport CAJ-CN 24.03.11

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Bericht RK-SR 18.08.11

Rapport CAJ-CE 18.08.11

Ständerat/Conseil des Etats 20.09.11 (Abschreibung – Classement)

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion 04.3224 abzuschreiben.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich gestatte mir, trotz des schriftlichen Berichtes noch einige ergänzende Bemerkungen anzubringen: Die Situation ist die, dass diese Motion 04.3224, welche auf eine Petition der Jugendsession zurückzuführen ist, von beiden Räten angenommen worden ist. Es handelt sich, wie gesagt, um eine Motion aus dem Jahre 2004. Der Nationalrat hat ihr im Jahre 2005 zugestimmt, der Ständerat in der Sommersession 2005. Diese Motion hat dann in der Verwaltung einige Aktivitäten ausgelöst. Die Frage war offensichtlich nicht sehr einfach zu beantworten bzw. zu behandeln, und es war nicht sehr einfach, Lösungen vorzuschlagen. Deshalb ist einige Zeit verstrichen.

Im Jahre 2009 – das ist das Entscheidende – hat der Bundesrat im Zusammenhang mit dieser Motion einen Vorentwurf zur Ergänzung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Der Antrag, über den wir heute zu entscheiden haben, beruht auf der Auswertung dieser Vernehmlassung. Interessant ist die Tatsache, dass die rein rechnerische Auswertung der Vernehmlassung grundsätzlich zur Feststellung geführt hat, dass es für eine Mehrheit eigentlich gut wäre, wenn man etwas machen würde. Aber als es dann um die Frage des Wie und des Was ging, gingen die Meinungen natürlich sehr weit auseinander; es bestand überhaupt kein Konsens, obwohl die Frage grundsätzlich als behandlungswürdig erachtet wurde.

Der Bundesrat hat sich aufgrund dieser Situation dann noch einmal eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt und am 30. Juni 2010 zuhanden des Parlamentes einen Bericht zur Abschreibung dieser Motion verfasst. Er ist nämlich zum Schluss gekommen, dass entgegen dem Auftrag der Motion keine gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand genommen werden sollten; so steht es in diesem Bericht. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es nicht möglich sei, eine klare Definition von bekannten, weniger bekannten und unbekannten, von neuen und zum Verwechseln ähnlichen rassistischen Symbolen zu erarbeiten. Er weist auch darauf hin, dass aus diesem Grund kein gesetzgeberischer Mehrwert entstehen



würde – im Gegenteil, der Erlass einer solchen Strafnorm würde im Vollzug, sei das bei der Polizei, sei das bei den Gerichten, zu schwierigen, kostspieligen und unergiebigen Verfahren führen. Schliesslich weist der Bundesrat darauf hin, dass nicht nichts vorhanden ist – und das scheint mir entscheidend zu sein.

Heute Morgen habe ich in einer Tageszeitung gelesen «Nazisymbole werden nun doch nicht verboten», und ein Professor teile diese Auffassung. Ich bin ja nicht Professor, aber immerhin kenne ich das Strafgesetzbuch auch, und ich stelle fest, dass es nicht zutrifft, dass überhaupt nichts vorhanden ist. Ich verweise Sie auf Artikel 261bis StGB und Artikel 171c des Militärstrafgesetzbuches.

Ich zitiere dazu zuhanden der Öffentlichkeit das EJPD: Nach geltendem Recht ist die Verbreitung und Verwendung rassistischer Symbole strafbar, «wenn diese Fahnen, Abzeichen, Parolen oder Grussformen eine Ideologie symbolisieren, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, und wenn für diese Ideologie in der Öffentlichkeit geworben wird». Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist ganz klar: Derartige rassistische Äusserungen sind dann öffentlich, wenn sie nicht nur im Familien- und Freundeskreis gemacht werden.

Es ist in der Tat nicht so, dass wir hier einen rechtsfreien Raum hätten. Vor diesem Hintergrund hat sich der Nationalrat aufgrund des Berichtes des Bundesrates dafür ausgesprochen, diese Motion abzuschreiben. Er hat das am 1. Juni dieses Jahres ohne Gegenstimme getan. Wir schliessen uns den Argumenten des Bundesrates an.

Ich kann Ihnen jetzt zum Schluss noch sagen: Mit diesem Antrag ist die erstmalige Anwendung einer neuen Bestimmung des Parlamentsgesetzes verbunden. Wir haben nämlich im Parlamentsgesetz eine Bestimmung aufgenommen und auf den 26. Mai 2008 in Kraft gesetzt, welche das Vorgehen bei der Behandlung angenommener Motionen regelt. Das ist Artikel 122, und dort wird in Absatz 3 geregelt: «Die Abschreibung kann auch beantragt werden, wenn der Auftrag zwar nicht erfüllt ist, aber nicht aufrechterhalten werden soll.» Anschliessend wird gesagt, wie das geht. Das ist der erste Anwendungsfall dieser Revision des Parlamentsgesetzes.

Ich bitte Sie, der einstimmigen Kommission zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Kommissionssprecher hat es soeben ausgeführt: Bundesrat, Nationalrat und jetzt auch Ihre Kommission beantragen Ihnen, die vorliegende Motion abzuschreiben. Der Kommissionssprecher hat es ebenfalls erwähnt: Das Bedürfnis, das in dieser Motion formuliert worden ist, ist in der Vernehmlassung auf Anklang gestossen. Man hat gewünscht, dass etwas getan wird. Trotzdem beantragen Ihnen der Bundesrat und Ihre Kommission jetzt, diese Motion abzuschreiben, obwohl sie nicht erfüllt ist. Deshalb möchte ich Ihnen doch gerne kurz die Gründe darlegen, die den Bundesrat bewogen haben, auf eine Strafnorm zu verzichten.

Ein erster Punkt ist, dass Strafbestimmungen in unserem Rechtsstaat dem Grundsatz der Bestimmtheit genügen müssen. Das heisst, der Addressat muss wissen, was strafbar ist und was nicht. Eine Strafnorm, die die Verwendung und Verbreitung von extremistischen, gewaltverherrlichen und rassistischen Symbolen verbietet, wäre mit diesem Grundsatz der Bestimmtheit nicht vereinbar, weil eine rechtstaugliche Definition der Begriffe «extremistisch» oder «gewaltverherrlichend» einfach nicht möglich ist.

Ich nenne Ihnen vielleicht ein paar Beispiele: Ist eine Bomberjacke, sind Kampfstiefel oder kurzgeschorene Haare gewaltverherrlichende Symbole? Oder sind sie allenfalls nur Modeerscheinungen? Fällt eine schwarze Fahne bereits unter den Begriff «extremistisches Symbol»? Eine klare Definition, die für die korrekte Einordnung von weniger bekannten, von unbekannten, von neuen oder zum Verwechseln ähnlichen Symbolen nötig wäre, ist auch bei einer inhaltlich auf rassistische Symbole eingeschränkte Strafnorm nicht möglich. Wer von Ihnen weiss schon, dass zum Beispiel die

Zahl 88 «Heil Hitler» bedeutet oder dass die Zahl 18 «Adolf Hitler» bedeutet? Das hat mit der Reihenfolge im Alphabet zu tun: 8 steht für den achten Buchstaben des Alphabets. Es könnten aber auch die Zahlen sein, die bekannte Sportler auf ihren Tricots tragen.

Ein zweiter Grund ist, dass eine solche Strafnorm zu einer Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit führen könnte. Damit würden nämlich Symbole von Gruppierungen verboten, ohne dass diese Gruppierungen selber verboten sind. Das heisst, hiermit wäre die Grenze zum Gesinnungsstrafrecht rasch einmal überschritten.

Ein drittes Argument ist, dass die Durchsetzung einer solchen Strafnorm aus Sicht des Bundesrates in der Praxis faktisch kaum möglich wäre. Die Polizei müsste bei jeder blosen Verwendung eines Symbols ausrücken und dann ein Strafverfahren auslösen. Hinzu kommt, dass es betroffenen Gruppen bei einem allfälligen Verbot ihres Symbols ein Leichtes wäre, dieses durch ein neues zu ersetzen oder ein ähnliches Symbol zu verwenden.

Schliesslich möchte ich noch festhalten, dass im geltenden Strafrecht, und das hat der Kommissionssprecher auch gesagt, die öffentliche Verwendung oder Verbreitung von rassistischen Symbolen keinesfalls straflos ist. Gemäss gelgendem Artikel 261bis StGB ist es ja strafbar, wenn Symbole für eine Ideologie stehen, «die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet» ist, und wenn dafür in der Öffentlichkeit geworben wird – der Kommissionssprecher hat das bereits ausgeführt. Die öffentliche Werbung liegt dann vor, wenn sich jemand zum Beispiel mit dem Hitlergruss oder mit dem Hakenkreuz an die Öffentlichkeit richtet, mit dem Willen, diese werbend zu beeinflussen.

Wenn Sie die Motion jetzt abschreiben, verzichten Sie keinesfalls darauf, dass die Verwendung solcher Symbole in der Öffentlichkeit, wenn sie eben werbend eingesetzt werden, bestraft wird. Hingegen soll die blosse Verwendung ohne werbende Absicht auch in Zukunft nicht unter Strafe gestellt werden.

Aus all diesen Gründen beantragen Ihnen der Bundesrat, der Nationalrat und Ihre Kommission, die vorliegende Motion 04.3224 abzuschreiben.

Abgeschrieben – Classé

11.035

Uno-Feuerwaffenprotokoll.

Umsetzung.

Waffengesetz. Änderung

Protocole de l'ONU sur les armes à feu. Mise en oeuvre. Loi sur les armes. Modification

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 25.05.11 (BBI 2011 4555)

Message du Conseil fédéral 25.05.11 (FF 2011 4217)

Ständerat/Conseil des Etats 20.09.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Niederberger Paul (CEg, NW), für die Kommission: Am 31. Mai 2001 hat die Uno das Uno-Feuerwaffenprotokoll genehmigt. Das Abkommen will in den Vertragsstaaten einen Mindeststandard und eine gewisse Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsordnungen schaffen. Damit soll ein effizientes Vorgehen im Kampf gegen illegale Waffenherstellung und illegalen Waffenhandel ermöglicht werden. Aktuell sind 79 Staaten bereits dabei, und es werden noch weitere dazukommen. Zur besseren Prävention dienen verschiedene Einzelmaßnahmen, so zum Beispiel die individuelle Markierung von Feuerwaffen und deren Registrierung und, soweit sinnvoll, die Registrierung von dazugehörigen Teilen

